

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Liebe Leserinnen und Leser,

Mit Wirkung ab 01. Januar 2017 wurde die Geschäftsführung der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter erweitert.

Neben dem Firmengründer und geschäftsführenden Gesellschafter Anton Backes, wurde Herr Manfred Mateiko durch die Gesellschafterversammlung zum weiteren Geschäftsführer bestellt.



Anton Backes Dipl.-Ing. (FH)



Manfred Mateiko Dipl.-Ing (FH)

Nach dem Studium der Physikalischen Technik führte ihn sein Berufsweg über ein Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und eine Messstelle für Emissions- und Immissionsmessungen im Jahr 2001 zu proTerra. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Anlagensicherheit, Treibhausgas-Emissionshandel und Technische Gutachten.

Schwerpunkt des Aufgabengebietes von Herrn Mateiko wird u. a. die Fort- und Neuentwicklung von Dienstleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Anlagensicherheit sein.

Viel Spaß beim Lesen wünschen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Backes'.

Anton Backes
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Mateiko'.

Manfred Mateiko
Geschäftsführer

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Novellierung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Kabinett beschlossen

Am 15. Februar 2017 hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Änderung des UVPG beschlossen. Die Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates läuft bis 16. Mai 2017. Sollten Bundestag und Bundesrat das Gesetz zeitnah verabschieden, könnten die Regelungen noch vor der Sommerpause in Kraft treten.

Wesentliche geplante Änderungen:

- Die UVP-Vorschriften sollen einfacher, besser verständlich und anwendungsfreundlicher sein.
- Geänderte Bestimmungen sind bei der Durchführung der UVP und der UVP-Vorprüfung geplant, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes / der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und des Störfallrisikos.
- Durch die Veröffentlichung von Unterlagen und Ankündigung von Vorhaben in einem gemeinsamen Internetportal von Bund und Ländern soll die Öffentlichkeitsbeteiligung intensiviert werden.
- Ebenfalls sollen die UVP-Berichte auf diesem Wege bekannt und für jeden zugänglich gemacht werden.
- Auch kleinere Vorhaben werden UVP-pflichtig. So soll vermieden werden, dass größere Vorhaben in kleinere aufgeteilt werden, um der UVP-Pflicht zu entgehen.
- Überwachungsmaßnahmen werden festgelegt. Dies betrifft z. B. den Ausschluss, die Verminderung oder den Ausgleich von erheblich nachteiligen Auswirkungen oder Ersatzmaßnahmen.

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Kreislaufwirtschaft

Zum Jahreswechsel sind Anpassungen im Abfallrecht in Kraft getreten, auf die sich die Unternehmen einstellen müssen.

So trat am 28. Dezember 2016 die Novelle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Kraft. HBCD-haltige Abfälle (Styropor) können dabei als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2017 als nicht gefährlicher Abfall entsorgt werden.

Die neue Gebührenverordnung zum ElektroG (ElektroGGebV) ist im Januar 2017 in Kraft getreten.

Novelle der Gewerbeabfallverordnung - Aktueller Stand nach Beschluss des Bundesrates

Am 27.02.2017 hat der Bundesrat der Novelle der Gewerbeabfallverordnung weitestgehend so zugestimmt, wie sie von der Bundesregierung vorgelegt wurde.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben nach der neuen GewAbfV folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen:

- Papier, Pappe und Karton,
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle,
- Holz,
- Textilien,
- Bioabfälle,
- weitere Abfallfraktionen.

Weitere Informationen konnten Sie bereits unserem Newsletter 3/2016 entnehmen.

Die kommunale Entsorgungswirtschaft sieht im Entwurf der neuen Gewerbeabfallverordnung Probleme bei der Umsetzung in die Praxis, da die Getrenntsammlungspflichten voraussichtlich schwer kontrollierbar sind.

Es ist denkbar, dass Abfallerzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle regelmäßig „ausschließlich“ getrennt gesammelte Abfälle und Abfallgemische zur stofflichen oder energetischen Verwertung erfassen könnten, was der sogenannten „Pflichtrestmülltonne“ nach § 7 GewAbfV-E die Grundlage entziehen würde. Der Wegfall der „Pflichtrestmülltonne“ hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Gebührenfinanzierung der kommunalen Abfallentsorgung. So könnten beispielsweise Abfallwirtschaftssatzungen, die für gewerbliche Abfälle Entsorgungsvolumen nach Einwohnergleichwerten vorschreiben, nicht mehr umgesetzt werden.

Nachdem die Bundesratsbeschlüsse samt der Einwände an den Bundestag übermittelt wurden, muss das Parlament erneut über den Entwurf abstimmen. Sollten die Maßgaben des Bundesrates übernommen und keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, wäre die Verordnung beschlossen. Andernfalls müsste sie erneut dem Bundesrat zugeleitet werden, der den Vermittlungsausschuss anrufen könnte.



Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Reform des EU-Abfallrechts

In der Europäischen Union soll das Abfallmanagement weiter verbessert und die Kreislaufwirtschaft weiterentwickelt werden. Zur Umsetzung ist nun von der EU-Kommission ein Gesetzespaket mit vier Richtlinien vorgelegt worden, dessen Ziel es ist, die Abfallmengen in der EU deutlich zu verringern und mehr Abfall wiederzuverwerten, beziehungsweise zu recyceln.

Durch die Produktion von Erzeugnissen, die länger funktionstüchtig und einfacher zu reparieren sind, sollen Rohstoffe länger im Kreislauf gehalten werden. Auch Verpackungsmaterialien wie Kunststoffe, Metall und Glas sollen verstärkt recycelt werden. In vielen Mitgliedstaaten werden Abfälle noch auf Deponien entsorgt. Diese Praxis soll nach und nach beendet werden. Zudem sollen die Definitionen von Abfällen und Recyclingverfahren stärker vereinheitlicht werden, damit EU-weit ein besserer Vergleich gezogen werden kann.

Wir werden Sie an dieser Stelle weiter hierzu auf dem Laufenden halten.

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Arbeitsstättenverordnung

Am 3. Dezember 2016 ist die novellierte Fassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Kraft getreten. Die ArbStättV enthält Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Ziel der Verordnung ist es, die Beschäftigten zu schützen und Arbeitsunfälle sowie Berufskrankheiten möglichst zu vermeiden.

Zu den wesentlichen Änderungen der ArbStättV gehören:

- Übernahme der Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) in die ArbStättV (Rechtsvereinfachung und Synergieeffekte durch Abbau von Doppelregelungen). Die BildscharbV ist außer Kraft gesetzt worden;
- Regelung der Telearbeit in der ArbStättV (Förderung von Familie und Beruf, Flexibilisierung der Arbeit);
- Berücksichtigung der psychischen Belastungen der Beschäftigten in Arbeitsstätten bei der Gefährdungsbeurteilung, zum Beispiel Lärm, Beleuchtung, Raumklima, Platzmangel und ergonomische Mängel;
- Klarstellung, dass der Arbeitgeber zum Nichtraucherschutz in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (Bedienkräfte in Gaststätten) treffen muss;
- Klarstellung, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten unterweisen muss (Hinweis auf Gefährdungen, insbesondere auch Hinweise zur Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen sowie zur Ersten Hilfe und die dazu vorgehaltenen Mittel und Einrichtungen);
- Regelung zur „Sichtverbindung nach außen“ in Arbeitsstätten (mit Ausnahmeregelungen);
- Regelungen zu Absturzgefährdungen in Arbeitsstätten und auf Baustellen;
- Befristung der Übergangsvorschriften in § 8 ArbStättV.

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Am 30.01.2017 sind Änderungen in einigen relevanten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bekannt gegeben worden. Die Neuerungen konzentrieren sich überwiegend auf formale Änderungen und betreffen:

- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“;
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“;
- ASR A1.5/1,2 „Fußböden“;
- ASR A3.6 „Lüftung“.

Für Rückfragen und Unterstützung zur Einhaltung der Neuerungen stehen wir gerne zur Verfügung.



Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten erweitert

Eine erweiterte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten wurde am 31. Januar 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die EU-Kommission hat für 31 gesundheitsschädliche Chemikalien neue Richtgrenzwerte verordnet. Auf der Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten sind 25 neue Stoffe hinzugekommen und sechs Werte aktualisiert worden. Diese sind nun von den Mitgliedstaaten in Form nationaler Arbeitsplatzgrenzwerte umzusetzen.

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Übergangsbestimmung der CLP-Verordnung

Die Übergangsbestimmung zur Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen nach alter Zubereitungsrichtlinie lief Mitte 2016 aus. Es dürfen nun bis zum 31. Mai 2017 nur noch bereits hergestellte und nach altem Recht gekennzeichnete Gemische verkauft werden. Danach hat für alle Gemische am Markt die CLP-Verordnung Gültigkeit. Ferner treten dann die im Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführten Bestimmungen zur harmonisierten Einstufung von Stoffen in Kraft.

Chemikalien-Verbotsverordnung in Kraft getreten

Das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse ist in der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) geregelt. Am 26. Januar 2017 tritt eine grundlegende Überarbeitung der Verordnung in Kraft.

Wesentliche Änderungen:

- Etwa 50 Stoffverbote und -beschränkungen der Anlage 1 wurden aufgehoben, da diese schon im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt sind.
- Stoffe und Gemische mit bestimmten Anforderungen an die Abgabe werden in der neuen Anlage 2 deutlich übersichtlicher aufgeführt.
- Eine Dokumentation kann auch in einem elektronischen Abgabebuch erfolgen.
- Ab dem 01.06.2019 ist die Sachkunde alle sechs Jahre durch eine eintägige oder alle drei Jahre durch eine halbtägige Fortbildungsveranstaltung aufzufrischen.
- MDI-haltige Produkte fallen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (wenn sie mit dem Gefahrenhinweis H351 gekennzeichnet sind), womit auch die Sachkundepflicht für die Abgabe dieser Stoffe entfällt.
- Werden Stoffe an gewerbliche Wiederverkäufer oder Verwender abgegeben, so ist eine Anzeige schon bei Aufgabe und nicht erst vor der Aufnahme der Tätigkeit erforderlich.
- Die bisherigen Gefahrensymbole und R-Sätze werden durch die Gefahrenpiktogramme und H-Sätze der CLP-Verordnung ersetzt. Bestimmte Stoffe und Gemische fallen somit aus dem Anwendungsbereich, bzw. können erstmalig der ChemVerbotsV unterliegen.

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierrecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

EEG 2017

Das neue EEG 2017 ist zum 01. Januar 2017 in Kraft getreten. In diesem wird insbesondere geregelt, dass die Förderung von Photovoltaik (≥ 750 kW), Windkraftanlagen und Biomasse-Anlagen (≥ 150 kW) nun über Ausschreibungen erfolgen soll.

Über die Änderungen im EEG 2017 haben wir bereits ausführlich in unserem Newsletter Nr. 3/2016 berichtet.

KWKG

Am 01. Januar 2017 sind auch die Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes in Kraft getreten. Die Förderung von KWK-Anlagen ist ebenfalls auf Ausschreibung umgestellt worden. Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 50 MW, die nicht der Eigenversorgung dienen, können sich an den Ausschreibungen beteiligen. Für die reduzierten KWK-Umlagesätze finden künftig die Anforderungen der Besondere Ausgleichsregelung des EEG Anwendung.

Über die Änderungen im KWKG haben wir bereits ausführlich in unserem Newsletter Nr. 4/2016 berichtet.

Antrag auf Energie- und Stromsteuerentlastung: Formular zur Selbsterklärung verpflichtend!

Mit jedem Antrag auf Energie- und Stromsteuerentlastung ist seit 2017 eine „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ abzugeben. Nur wenn die Selbsterklärung (Zoll-Formular 1139) rechtsverbindlich unterschrieben vorliegt, wird der Antrag auf steuerliche Entlastung von den Hauptzollämtern bearbeitet. Werden von einem Unternehmen mehrere Anträge auf Steuerentlastung gestellt, genügt eine Selbsterklärung für den entsprechenden Zeitraum.

Als staatliche Beihilfe wird eingestuft:

- Steuerbefreiung nach: § 28 Satz 1 Nummer 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG)
- Steuerermäßigungen nach: § 3 und § 3a EnergieStG; § 9 Absatz 2 und Absatz 3 StromStG
- Steuerentlastungen nach: § 50, § 53a, § 53b, § 54, § 55, § 56, § 57 EnergieStG; § 9b, § 10 StromStG; § 14a StromStV

Das Ausfüllen des Formulars bereitet den Antragstellern in der Praxis jedoch Probleme. Es bestehen Unklarheiten bezüglich der geforderten Angaben bzw. fehlen notwendige Erläuterungen dazu. So sind z. B. die zu berücksichtigenden Zeiträume für die Selbsterklärung bzw. die Abgrenzung möglicher Verluste zum Betriebskapital (Nummern 5 und 6) unklar.

Außerdem dürfen staatliche Beihilfen nur gewährt werden, wenn das Unternehmen keine finanziellen Schwierigkeiten hat. Folglich droht Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Selbsterklärung befinden, die Verweigerung der gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Entlastung, was wiederum eine weitere Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation zur Folge haben kann. Da die europäischen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen eine andere Interpretation zulassen, besteht hier also Klärungsbedarf.



Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Erhöhte Anforderungen beim Zertifizieren von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001

Unternehmen, die nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert sind, müssen eine stetige Verbesserung der Energieeffizienz nachweisen. Im Rahmen der Überwachung wird durch die Auditoren die fortlaufende Verbesserung kontrolliert und durch das Zertifikat bestätigt. Um eine nachweisbare Verbesserung der energiebezogenen Leistung gegenüber der energetischen Ausgangsbasis messbar vorweisen zu können, wurde deshalb die DIN EN ISO 50003:2016-11 ergänzt, die künftig um weitere Normen der ISO 50000 Familie erweitert wird:

- ISO 50006 (Leitfaden zu Energieleistungskennzahlen)
- ISO 50015 (Leitfaden zur Messung und Überprüfung der energiebezogenen Leistung)
- ISO 50047 (Leitfaden zur Nachweisführung der Verbesserung der energiebezogenen Leistung)

Die DIN EN ISO 50003 legt die Anforderungen an die Stellen fest, die Energiemanagementsysteme auditieren und zertifizieren. Die Umstellung der Akkreditierung auf diese Norm durch die Zertifizierungsstellen hat bis zum 14. Oktober 2017 zu erfolgen.

Für Zertifizierungsstellen hat die DAkkS nun eine Anleitung zur Umstellung auf die ISO 50003 veröffentlicht. Da die Norm auch Auswirkungen auf das Energiemanagementsystem nach ISO 50001 hat, ist diese Anleitung auch für Unternehmen interessant (Link: [Anleitung zum Übergang ISO 50003:2014](#)).

Die Veröffentlichung einer neuen ergänzenden DAkkS-Regel für akkreditierte ISO 50001-Zertifizierungen sowie für SpaEfV-/EEG- und EDL-G-Testierungen sollte von der DAkkS ebenfalls in Kürze zur Verfügung gestellt werden.

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

4. BImSchV-Änderung in Kraft - Anzeige genehmigungsbedürftiger Gefahrstofflager bis 18. April 2017

Die Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am 14. Januar in Kraft getreten.

In dieser Verordnung wurde der Anhang 2 an die CLP-Verordnung angepasst, welche die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Darin wird auch die Genehmigungspflicht von Lageranlagen bestimmter gefährlicher Stoffe in Abhängigkeit ihrer Lagerkapazität bestimmt.

Da durch die Umstellung auf die CLP-Verordnung strengere Einstufungskriterien vorliegen, können bestimmte Lageranlagen erstmals unter den Anwendungsbereich der 4. BImSchV fallen. Dies betrifft auch Bestandsanlagen. Die CLP-Verordnung wurde dahingehend angepasst, dass die alten Gefahrenbezeichnungen (sehr giftig, giftig, explosionsgefährlich, brandfördernd) nun durch die Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien der CLP-Verordnung (z. B. akute Toxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität, explosive, selbstzerstörende oder oxidierende Stoffe oder Gemische) ersetzt wurden. In Anhang 2 der 4. BImSchV werden nach wie vor für die einzelnen Gefahren Mengenschwellen definiert, oberhalb derer für Lageranlagen eine bestimmte Genehmigungspflicht eintritt.

Die Anlagen, die nun nach der neuen BImSchV unter die Genehmigungspflicht fallen, sind der zuständigen Behörde drei Monate nach Inkrafttreten anzuzeigen (§ 67 Abs. 2 BImSchG).

Mit der Änderungsverordnung wurden darüber hinaus Regelungslücken zur europäischen Industrieemissions-Richtlinie (IED) geschlossen. Dazu wurde die Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auf weitere Anlagentypen ausgeweitet (z. B. Beschichtung von Rohstahl mit schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten).

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Europäisches Parlament beschließt Novelle der Emissionshandelsrichtlinie

Am 15. Februar 2017 hat das Europäische Parlament zu der von der EU-Kommission vorgelegten Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie zahlreiche Änderungen beschlossen.

Wesentliche Änderungen:

- der Schwellenwert für Kleinanlagen, die aus dem Emissionshandel aussteigen wollen, wurde von 25.000 t CO₂ pro Jahr auf 50.000 t CO₂ pro Jahr erhöht. Es müssen jedoch gleichwertige Maßnahmen nachgewiesen werden, wie etwa die Emissionsberichterstattung in Deutschland.
- Für Kleinstemittenten bis jährlich 5.000 t CO₂ sind Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.
- Die Strompreiskompensation wurde auf 20 Prozent der Ersteigerungserlöse gedeckelt.
- Es sollen künftig 24 % statt 12 % des Überschusses jährlich in die Marktstabilitätsreserve (MSR) fließen. Zudem sollen 800 Mio. Zertifikate aus der MSR 2021 gelöscht werden.
- Der lineare Reduktionsfaktor soll 2,2 % betragen (derzeit: 1,74 %), ab 2024 könnte er auf 2,4 % erhöht werden.
- Mitgliedsstaaten sollen für Schließungen von Stromerzeugungsanlagen Zertifikate stilllegen können.
- Das Budget für die kostenlose Zuteilung soll um bis zu 5 Prozentpunkte aufgestockt werden, um einen sektorübergreifenden Kürzungsfaktor (CSCF) zu vermeiden.
- Die Carbon-Leakage-Liste wird verschärft, indem Sektoren, die nicht auf der Liste stehen, keine kostenlosen Zertifikate mehr erhalten.

Die zahlreichen Änderungen können für einzelne Sektoren und Unternehmen Vorteile bringen, sich mitunter aber auch negativ auswirken können.

Novelle der Chemikalien-Klimaschutzverordnung veröffentlicht

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV – wurde nun an die EU-Verordnung Nr. 517/2014 „über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ angepasst und ist am 18. Februar 2017 in Kraft getreten.

Neben redaktionellen Änderungen wurden die folgenden Paragraphen neu gefasst bzw. ergänzt:

Folgende Paragraphen sind neu:

- § 6 Zertifizierung von Unternehmen
- § 7 Kennzeichnung

Folgende Paragraphen wurden ergänzt:

- § 8 Sonstige Betreiberpflichten
- § 9 Inverkehrbringen, Verkauf und Kauf fluorierte Treibhausgase

Die Verordnung betrifft alle Unternehmen, die mit fluorierten Treibhausgasen umgehen.

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

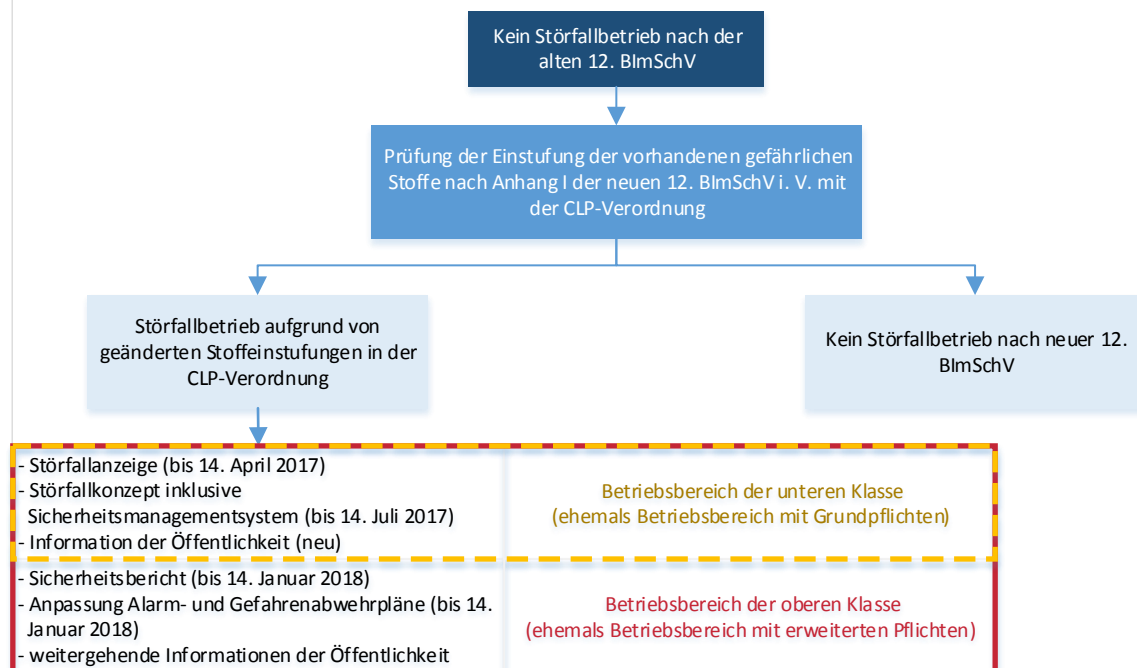
Info proTerra

Vollzug der Störfall-Verordnung – Anzeige nach § 7

Wie bereits im Sondernewsletter Januar 2017 dargestellt, sind die Änderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV), besser bekannt als Störfall-Verordnung (StörfallV), zur Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie (2012/18/EU) in deutsches Recht am 14. Januar 2017 in Kraft getreten.

Wichtige Fristen für Betreiber zur Einhaltung bzw. Wahrung der Pflichten aus der neuen StörfallV stellen die sogenannten Übergangsvorschriften dar. Gemäß § 20 StörfallV hat der Betreiber eines Betriebsbereiches der am 13. Januar 2017 unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fiel und dessen Betriebsbereich sich seit dem 14. Januar nicht geändert hat, der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Absatz 1 StörfallV bis zum Ablauf des 14. Juli 2017 schriftlich anzuzeigen. Bei Betriebsbereichen, die aufgrund von geänderten Stoffeinstufungen neu in den Anwendungsbereich der StörfallV fallen oder sich bei bestehenden Störfallbetrieben die Einstufung als Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse ändert, verkürzen sich die Anzeigefristen entsprechend auf den 14. April 2017.

Dieser grundsätzlichen Anzeigepflicht hat auch zwingend eine faktische Prüfung der eigentlichen Störfallrelevanz voraus zu gehen. Mit der Novellierung wurde der Anwendungsbereich der StörfallV an die CLP-Verordnung angepasst. Die CLP-Verordnung bedingte eine grundsätzliche Neufassung des Anwendungsbereichs nach den neuen Gefahrenkategorien.



Flussdiagramm 1: Bislang kein Störfallbetrieb → Prüfung der Einstufung der vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der neuen 12. BImSchV in Verbindung mit der CLP-Verordnung.

Diesbezüglich ist Anlagenbetreibern zu empfehlen, die Prüfung der Störfallrelevanz des Betriebsbereiches ("untere" oder "obere" Klasse) unter Anwendung der Mengenschwellentabelle in Anhang I der StörfallV neu durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich die derzeitige Einstufung nicht relevant verändert hat.



Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

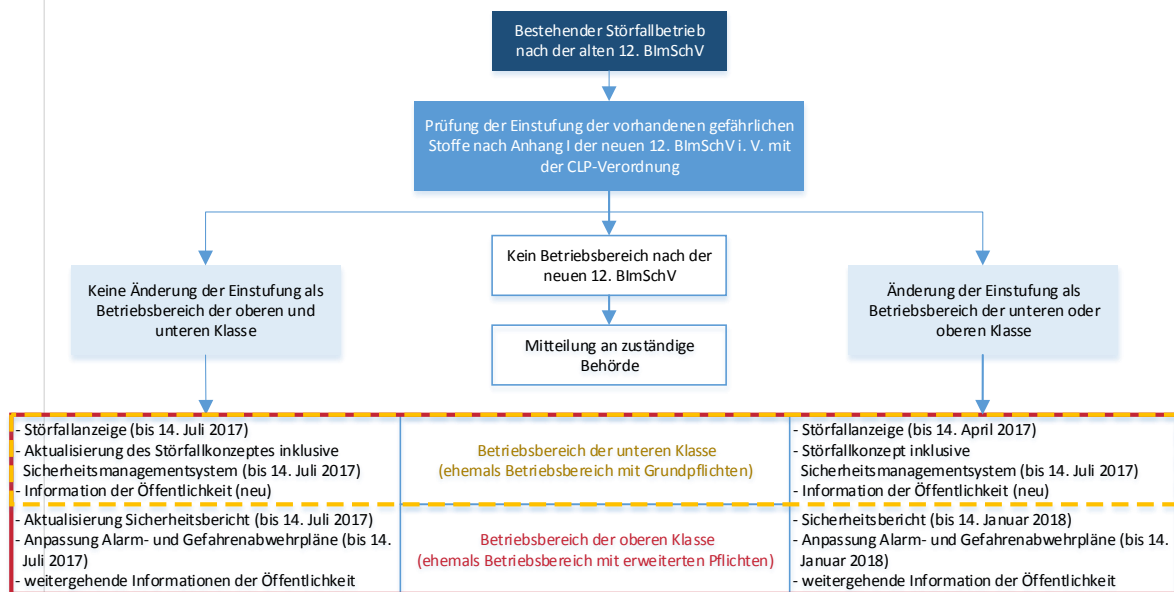
Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Vollzug der Störfall-Verordnung – Anzeige nach § 7 – Teil II



Flussdiagramm 2: Bestehender Störfallbetrieb ➔ Prüfung der Einstufung der vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der neuen 12. BImSchV in Verbindung mit der CLP-Verordnung.

Sofern erforderlich, ist in diesem Rahmen entsprechend das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 StörfallV unverzüglich, bzw. spätestens zum Ablauf des 14. Juli 2017 zu aktualisieren. Weiterhin ist bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zusätzlich der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 und 2 oder Absatz 3 sowie der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an die Anforderungen der neuen StörfallV anzupassen und der zuständigen Behörde zu übermitteln. Als Stichtag hierfür ist bei bestehenden Störfallbetrieben (sofern keine Änderung der Einstufung als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse erfolgt) ebenfalls der 14. Juli 2017, bei Neuanlagen oder bei Änderungen der Einstufung von bestehenden Störfallbetrieben der 14. Januar 2018 datiert.

Gerne unterstützen wir Sie bei der erforderlichen Prüfung der Störfallrelevanz, dem damit verbundenen Anzeigeverfahren oder dem Anpassen bzw. Aktualisieren Ihrer Dokumente.

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Technische Regeln

Chemikalien und Gefahrstoffe / Betriebssicherheit (TRBS, TRGS, TRBA, TRAS, ...)

Aktuell liegen keine neuen Technischen Regeln vor (seit Jahresbeginn).

Vorwort

Umweltrecht allg.

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Chemikalienrecht

Energierecht

Gefahrgut / Gefahrstoffe

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Ankündigung Seminar „Neue TA Luft 2017“

Die neue TA Luft 2017 soll nach den derzeitigen Planungen noch vor der Sommerpause 2017 in Kraft treten, Über die wesentlichen Neuerungen der TA Luft möchten wir im Rahmen einer Seminarveranstaltung unter Mitwirkung von Partnerfirmen (iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG; Rechtsanwälte Prof. Dombert & Partner) informieren. Inhaltlich wird z.B. schwerpunktmäßig auf die neuen Anforderungen an die Begrenzung der Emissionen aus dem Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen; die Ermittlung und Bewertung von Gas-, Staub- und Geruchsimmissionen sowie die Bewertung der Schadstoffeinträge in Ökosysteme eingegangen. Die Veranstaltung richtet sich z. B. an Betreiber von BImSchG-Anlagen, Immissionsschutzbeauftragte und Mitarbeiter von Messinstituten. Eine Anerkennung als Fortbildungsseminar für Immissionsschutzbeauftragte ist beantragt.

Interessenten können sich derzeit bereits für eine Teilnahme unter info@proterra-umwelt.de vormerken lassen. Weitere Informationen zu der Veranstaltung folgen.

Termin und Örtlichkeit:

27.06.2017 in 66287 Götterborn

Veranstaltung Netzwerktreffen "EnergieEffizienz2"

Mitarbeitern, die mit der Einführung oder Betreuung eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 bzw. eines alternativen System betraut sind, bieten proTerra und FutureCamp einen Erfahrungsaustausch zu Effizienzmaßnahmen an. Ziel ist es, in regelmäßigen Abständen Impulse für die Weiterentwicklung des eigenen EnMS zu erhalten und selbst zu geben. Die Themenschwerpunkte dieser anerkannten Weiterbildung werden in diesem Jahr Kommunikation, Weiterbildung und Mitarbeitermotivation sein.

Termin und Örtlichkeit:

17.10.2017 in 66606 St. Wendel

Fortbildung für Störfallbeauftragte

proTerra bietet für Störfallbeauftragte und andere mit dem Thema befasste Personen in den Unternehmen wieder eine Fortbildungsveranstaltung an. Fachexperten berichten Neues aus dem Bereich Störfallrecht und geben Tipps und Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen in der Praxis. Die Veranstaltung ist als Fortbildung für Störfallbeauftragte vom LUA anerkannt.

Termin und Örtlichkeit:

19.10.2017 in 66606 St. Wendel

Anmeldung | Anfragen

proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter
Am TÜV 1
66280 Sulzbach
Tel.: 0 68 97 / 5 68 - 3 23
Fax: 0 68 97 / 5 06 - 2 32
E-Mail: info@proterra-umwelt.de